



Firmenkunden

top@doc Newsletter

Haftungsausschluss „Disclaimer on Transmission“ – welche Auswirkungen haben solche Akkreditivbedingungen?



Manchmal sehen die Akkreditivbedingungen vor, dass der eröffnenden Bank in dem Fall, dass die Akkreditivdokumente auf dem Weg zu ihr verloren gehen, Kopie-Dokumente vorgelegt werden müssen. In diesem Zusammenhang behält sich die eröffnende Bank außerdem oftmals vor, die Bezahlung des Dokumentengegenwerts zu verweigern, falls sie die Dokumente für nicht akkreditivkonform befindet. Die aktuelle Ausgabe von top@doc beschäftigt sich mit den Auswirkungen dieser Bedingungen für die übrigen, an dem Akkreditiv beteiligten Parteien. Anhand eines Beispiels wird erläutert, wie die Commerzbank eine solche Akkreditivbedingung bewertet.

Von ihrer Geschäftspartnerin, der Slobby Import Ltd., erhält die Exportfirma WellDone Ltd. vorab den Entwurf eines Akkreditivs mit der Bitte, ihr Einverständnis zu den Akkreditivbedingungen zu bestätigen. Bei der Prüfung des Akkreditivtextes stolpert man bei der WellDone Ltd. über folgenden Passus, den offenbar die Hausbank der Slobby Import Ltd., die Careful Bank, standardmäßig in ihren Akkreditiven verwendet:

„If the nominated bank has forwarded the credit documents to us and these documents get lost in transit, the nominated bank is required to send us copies of all documents presented under the credit. We are entitled to examine the copies of the documents and to determine whether they comply with

the credit terms and to refuse reimbursement to the nominated bank if we come to the result that the documents do not comply with the credit terms.“

Was will die Careful Bank mit diesem Wortlaut bewirken? Bedeutet diese Akkreditivbedingung, dass sie für den Fall, dass die Dokumente auf dem Postweg zu ihr verloren gehen, ihre Haftung ausschließt und ihrer bei Herauslegung des Akkreditivs eingegangenen Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt?

Die WellDone Ltd. wendet sich mit der Bitte um eine Erklärung an ihre Hausbank, die Free and Easy Bank. Außerdem möchte die WellDone Ltd. wissen, ob die Free and Easy Bank bereit ist, diesem Akkreditiv ihre Bestätigung hinzuzufügen – trotz der für die WellDone Ltd. unverständlichen Klausel.

Was die Free and Easy Bank geantwortet hat, wissen wir nicht. Wie die Commerzbank auf die Anfrage der WellDone Ltd. reagiert hätte und ob sie bereit gewesen wäre, den Zahlungsanspruch der WellDone Ltd. durch die Hinzufügung ihrer Bestätigung auch unter einem solchen Akkreditiv abzusichern, erfahren Sie hier:

Nach dem Verständnis der Commerzbank versucht die Careful Bank, das von ihr zu tragende Postlaufisiko zu begrenzen. Gemäß ERA 600, Art. 35, Abs. 2 muss die

eröffnende Bank es honorieren, wenn die benannte Bank entscheidet, dass die Dokumentenvorlage akkreditivkonform ist, sie die Dokumente an die eröffnende Bank versendet und die Dokumente auf dem Weg von der benannten zur eröffnenden Bank verloren gehen. Hier möchte die Careful Bank offensichtlich erreichen, dass sie in diesem Fall wenigstens Kopien der eingereichten Dokumente erhält.

Das bedeutet, dass die benannte Bank verpflichtet ist, Kopien der eingereichten Dokumente anzufertigen – und zwar Vorder- und Rückseite! – und diese Dokumente auf Verlangen der Careful Bank zur Verfügung zu stellen. Den Rembours erhält sie erst dann, wenn die Careful Bank die Kopie-Dokumente aufnimmt. Insofern ist Art. 35, Abs. 2 der ERA 600 de facto abbedungen. Eine Schlechterstellung der benannten Bank ist dies nach Ansicht der Commerzbank jedoch nicht, da die eröffnende Bank ja auch bei Erhalt der Originaldokumente ein eigenes Prüfungsrecht hat. Vor diesem Hintergrund ist die Commerzbank bereit, auch unter Akkreditiven, die wie in dem beispielhaft aufgeführten Fall den Art. 35, Abs. 2 der ERA 600 ausschließen, zu bestätigen.

Sie haben Fragen oder Anregungen zu top@doc?

- Ihre Kommentare, Meinungen oder Anfragen interessieren uns. Nehmen Sie direkt [Kontakt](#) zu uns auf. Einfach [hier](#) klicken!
- Zusätzlich zu dieser Ausgabe finden Sie im [top@doc Archiv](#) alle bisher erschienenen Folgen dieses Informationsservice zum Herunterladen im PDF-Format.
- Bei Fragen und für weitere Informationen zu diesem Thema stehen Ihnen die Spezialisten des Bereichs Cash Management & Trade Finance gerne zur Verfügung.
- Mehr Informationen zu allen Aspekten des dokumentären Auslandsgeschäfts der Commerzbank finden Sie unter www.commerzbank.de/dokumentengeschaeft.

„Alle Jahre wieder ...“

Und schon ist es wieder so weit – Weihnachten steht vor der Tür! Auch in diesem Jahr versüßt Ihnen top@doc die Vorweihnachtszeit mit einem Backrezept. Diesmal sind es unwiderstehliche

Christmas-Brownies

(ergibt 18 Stück)

Zutaten:

200 g Butter	4 Eier
175 g Zucker	10 Tropfen Vanillearoma
150 g brauner Zucker	200 g Mehl
250 g Zartbitterschokolade	4 Esslöffel Kakaopulver (Backkakao)
2 Esslöffel Agavensirup (oder ein anderer heller Sirup)	1 Teelöffel Backpulver

Eine rechteckige Backform mit 40 cm Seitenlänge leicht mit Fett einpinseln und den Boden mit Backpapier auslegen. Butter, Zucker, Schokolade und Sirup in einen Topf geben und unter Rühren langsam erwärmen, bis eine weiche Masse entsteht. Den Topf vom Herd nehmen und die Masse gut abkühlen lassen.

Nun die Eier und das Vanillearoma verrühren und die erkaltete Schokoladenmasse unterheben.

Mehl, Kakao- und Backpulver in die Schüssel sieben und sorgfältig mit der Schokoladenmasse verrühren. Den Teig in die Backform füllen, im vorgeheizten Backofen (Ober- und Unterhitze) ca. 25 Minuten bei 180 Grad backen. Die Oberfläche soll knusprig sein, die Ränder sollten sich vom Rand lösen. Innen ist der Kuchen noch feucht.

Den Teig in der Form vollständig abkühlen lassen, in Quadrate schneiden, verschenken – oder selbst genießen!

* * * * *

**Die Mitarbeiter von Commerzbank Transaction Services and
Financial Institutions sowie aus den Fachabteilungen für das
dokumentäre Auslandsgeschäft wünschen Ihnen ein friedliches
Weihnachtsfest und ein gesundes, frohes neues Jahr!**